

BEKANNTMACHUNG
**Planfeststellungsverfahren für den Bau des Teilabschnittes C der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen dem
Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen;
1. Planänderung**

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden bereits vom 21.04.2015 bis zum 20.05.2015 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin hat vom 06.06.2016 bis 08.06.2016 stattgefunden. Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden.

Die Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar LH-10-3034 zwischen dem Umspannwerk (UW) Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen für den Teilabschnitt C.

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen

- die Verschiebung einzelner Maststandorte,
- die Anpassung von Zuwegungen, Arbeitsflächen oder Seilzugflächen,
- die Auslegung aller Ein-/Ausschleifungsmasten der DB Energie GmbH als Endmasten,
- die Änderung einzelner Masttypen mit tlw. veränderter Traversenbreite,
- geringfügige Änderungen der Trassenführung durch die Anpassung an die fortgeschriebene technischen Ausführungsplanung des Umspannwerkes (UW) Hardeggen,
- die Mitführung eines eigenständigen Lichtwellen-Erdleiterseils in der Mitte der Erdseilaufhängungen auf dem Obergurt der Traverse 1 (Masten C002 bis C027) für die Avacon Netz GmbH
- die Auslegung der 110 kV-Leitung Göttingen-Hardeggen als 2er-Bündel-Leitung zur Gewährung der Versorgungssicherheit des Großraumes Göttingen mit Austausch der ursprünglichen Masten der 220-kV-Leitung LH-11-2014 östlich der BAB 7
- die Verschiebung der Kabelübergangsanlage (KÜA) Olenhusen mit daraus folgender Verlängerung des Kabelgrabens und Änderungen der Maststandorte und -höhen sowie Spannfelder im benachbarten Bereich der KÜA
- Verschiebung der Zuwegung zur KÜA Hetjershausen und des davorstehenden Endmastes C037
- die Eingrünung der KÜA Hetjershausen und Olenhusen, die im Bereich der KÜA Olenhusen eine Aufspreizung der Erdkabeltrasse erfordert
- die Anpassungen im Bereich des Erdkabels von km 0+000 bis km 5+540 mit Anlage zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen
- die Verlegung des Erdkabels im Bereich des „Alten Bahndamms“ (km 2+750 bis km 2+900) in offener Bauweise anstatt der ursprünglich vorgesehenen HDD-Bohrung
- die Anpassung der technischen Planung an die Baumwuchshöhen im Bereich der Werrakreuzung

Aus den v.g. Planänderungen ergeben sich u. a. Änderungen der Masthöhen und -flächen, der Seilzug- und Arbeitsflächen sowie der Schutzstreifen und Provisorien. In der Folge kommt es somit auch zu veränderten dauerhaften bzw. temporären Flächeninanspruchnahmen.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten.

Für das Vorhaben besteht nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG a.F.¹ i.V.m. Nr. 19.1.1 „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr“ der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG a.F.) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen folgender Gemeinden beansprucht.

- Stadt Hardegsen (Hardegsen, Hevensen, Gladbeck)
- Flecken Bovenden (Harste, Lenglern)
- Stadt Göttingen (Elliehausen, Grone, Hetjershausen, Groß Ellershausen, Holtensen, Esebeck)
- Gemeinde Rosdorf (Rosdorf, Settmarschhausen, Mengershausen, Lemshausen, Volkerode, Brackenberg, Leinebusch)
- Samtgemeinde Dransfeld (Jühnde, Meensen)
- Stadt Hannoversch Münden (Lippoldshausen, Laubach, Münden, Hedemünden, Wiershausen, Oberode)
- Gemeinde Staufenberg (Lutterberg, Landwehrhagen, Spiekershausen, Sichelstein, Benterode, Uschlag)
- Gemeinde Friedland (Niedernjesa)
- Stadt Moringen (Moringen)

Darüber hinaus wird auf Maßnahmenflächen in den Landkreisen Oldenburg, Cloppenburg und Ammerland der Ersatzaufforstungsbedarf aus der walddrechtlichen Kompensation ausgeglichen.

Die geänderten Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. in materieller Hinsicht und in formeller Hinsicht nach §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG:

- Erläuterungsbericht (Anlage 1 mit Anhang 1: Allgemein verständliche Zusammenfassung, Anhang 2: Wegenutzungspläne, Anhang 3: Vorgelagerte Variantenuntersuchung mit Annex Natura 2000 Verträglichkeitsstudie und Annex Natura 2000 Karte sowie Appendix A: Technische Planung, Appendix B: Sichtbarkeitsanalyse, Appendix C: Vergleich Untervariante, Anhang 4: Netzknotenpunkt Hardegsen – Angaben nach § 6 UVPG, Anhang 5: Vergleich technischer Ausführungsalternativen im Bereich Elliehausen)
- Übersichtspläne/Maßnahmenplan (Anlage 2)
- Mastprinzipzeichnungen (Anlage 6)
- Lagepläne/Grunderwerbspläne (Anlage 7)
- Längenprofile (Anlage 8)
- Regelfundamente/Regelgrabenprofil (Anlage 9)
- Bauwerksverzeichnis und Mast- und Kabellisten (Anlage 10)
- Immissionsbericht (Anlage 11)

¹ Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.). Für die Durchführung einzelner zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnener Verfahrensschritte, wie der hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Verfahrensvorschriften des UVPG in der ab 29.07.2017 jeweils geltenden Fassung angewendet.

- Umweltstudie (Anlage 12 mit Textteil UVS, LBP sowie Anhang A: Karten Bestand/Auswirkungen/Maßnahmen, Anhang B: LBP-Maßnahmenblätter, Anhang C: Gesamtartenliste, Anhang D: Abstimmung Kompensationskonzept, Anhang E: Kumulierende Vorhaben, Anhang F: Ersatzgeldberechnung, Anhang G: Forstfachliches Gutachten, Anhang H: Hydrologisches Fachgutachten, Anhang I: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie)
- Kreuzungsverzeichnis (Anlage 13)
- Grunderwerb (Anlage 14)
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 15)
- Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 16)
- Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar in Landschaftsschutzgebieten (Anlage 17)
- Schalltechnische Untersuchung des Baulärms (Anlage 19 mit Annex 1: Übersichtsplan, Annex 2: Konfliktpläne, Annex 3: Pegeltabellen, Annex 4: Bauphasen und Emissionen)
- Kommunale Verkehrsflächen (Anlage 20) mit Übersichtsplänen, Lageplänen und Flurstücksverzeichnissen)

II.

(1) Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **06.09.2018** bis einschließlich zum **05.10.2018** bei der Stadt Moringen – Bauamt – Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den Internetseiten <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> oder

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange **durch die Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **05.11.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Göttingen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem **06.09.2018** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Äußerungen können nur hinsichtlich der Änderungsplanung eingereicht werden.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 3 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Moringen, den 07.08.2018

Die Bürgermeisterin
gez. Heike Müller-Otte